

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 06.07.2017

Betreff:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Anlage(n):

- Mitzeichnung
1. Satzung Kostenersatz neu
 2. Kalkulation
 3. § 34 FwG
 4. Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VoKeFw)

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim wird beschlossen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	06.07.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	13.07.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Ausgangssituation

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) hat mit der letzten Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in Kraft ab 30. Dezember 2015, in § 34 eine erneute Änderung in Bezug auf die Kalkulation der Kostensätze erfahren.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Erfüllung von Pflichtaufgaben erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Es gibt allerdings Ausnahmen, in denen die Träger der Gemeindefeuerwehren Kostenersatz verlangen können. Kostenersatz wird verlangt, sofern die Einsätze auf einer vorwerfbaren Pflichtverletzung beruhen oder wenn die besonderen Fertigkeiten und die Ausstattung der Feuerwehr benötigt werden

Ein Fahrzeughalter ist z.B. kostenersatzpflichtig, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

Bisherige Regelung

Die Stadt Kornwestheim hatte auf der Grundlage des § 36 FwG in der damaligen Fassung am 25. Juli 2000 "Richtlinien zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim" (Stadtrecht A 1.09) erlassen und Kostensätze für Personal und Fahrzeuge festgelegt.

Der bisherige Stundensatz für Feuerwehrangehörige betrug 20,- EUR (zuvor 39,12 DM). Die Fahrzeugkosten waren zusätzlich geregelt.

Nach dieser Maßgabe wurde bisher die Höhe des Kostenersatzes für kostenersatzpflichtige Feuerwehreinsätze berechnet und festgesetzt.

Der § 36 FwG in der damaligen Fassung enthielt keine Regelung zur Berechnung der Stundensätze, wie das heute in § 34 FwG der Fall ist.

Aktuelle Situation

In § 34 Absätze 5 und 7 FwG ist in Bezug auf die Kalkulation der Kostensätze Folgendes neu geregelt:

Einsatzkräfte:

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Fahrzeuge:

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Personalkosten

Nach einer ersten Einschätzung des Gemeindetages wird in vielen Kommunen der nach der nun gesetzlich festgelegten Formel kalkulierte neue Stundensatz geringer ausfallen als die bisherigen Stundensätze.

Die Kämmerei hat unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben des Feuerwehrgesetzes die Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neu kalkuliert; eine Übersicht über die Kalkulation ist in der Anlage beigefügt.

Danach wird im Falle des Kostenersatzes auch künftig ein Stundensatz in Höhe von 20,- EUR festgelegt.

Fahrzeugkosten

Das Innenministerium hat von der Ermächtigung in § 34 Abs. 8 FwG Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung vom 18.3.2016, in Kraft seit 26.4.2016, Stundensätze für normierte Fahrzeuge festgesetzt.

Diese Sätze gelten auch für Fahrzeuge, die vergleichbar sind.

Die bei der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim eingesetzten Fahrzeuge entsprechen den in der Verordnung aufgeführten Fahrzeugen bzw. sind mit diesen vergleichbar, sodass für den künftigen Einsatz der Fahrzeuge keine gesonderte Kalkulation vorgenommen werden muss.

Der Gemeindetag hat inzwischen eine Mustersatzung vorgelegt

Brandsicherheitswache

Bei der Brandsicherheitswache wird künftig ebenfalls der kalkulierte Kostensatz erhoben. Nach den bisherigen Richtlinien wurden 11 € in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 949 Stunden für Brandsicherheitswachen abgerechnet (im Jahr 2015 waren es nur 636 Stunden).

Neben 69 Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen im „K“ leistete die Feuerwehr zusätzlich bei folgenden Veranstaltungen die Brandsicherheitswache:

5.5.2016 Fliegerfest

7.5.2016 Fliegerfest

8.5.2016 Fliegerfest

31.7.2016 Holi Gaudy Festival

3.12.2016 Weihnachtsmarkt

4.12.2016 Weihnachtsmarkt

Brandsicherheitswachen sind im Regelfall nur bei sehr wenigen Veranstaltungen von Vereinen erforderlich. Wenn dafür wie bisher nur ca. die Hälfte der Kosten abgerechnet würde, käme dies einer Vereinsförderung gleich.

Gewerbliche Nutzer würden subventioniert werden, wenn für die Brandsicherheitswache ein geringerer Stundensatz abgerechnet würde.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auch für Brandsicherheitswachen künftig den üblichen kalkulierten Stundensatz zu verrechnen.

Feuerwehrausschuss

Nach § 10 Absatz 4 Satz 2 FwG. ist der Feuerwehrausschuss vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, zu hören.

Auch die Satzung zur Erhebung von Kostenersatzes unterliegt dem Anhörungsrecht.

Der Feuerwehrausschuss tagt am 6.7.2017. Die Stellungnahme wird den Fraktionen am Montag, 10.7.2017 in die Fraktionen nachgereicht.

Vorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, die in der Anlage beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim zu beschließen.

Anlagen

1. Satzung (neu)
2. Kalkulation
3. Richtlinien zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim (alt)
4. § 34 FwG
5. Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VoKeFw)